

Statuten



JODLERKLUB
LENK im Simmental

Jodlerklub Lenk

Gegründet 1954 • BKJV • EJV

Jodlerklub Lenk - Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „Jodlerklub Lenk“, gegründet 1954, mit Sitz in Lenk BE, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Verein ist Mitglied des Bernisch-Kantonalen und des Eidgenössischen Jodlerverbandes.

Art. 2 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Jodelgesangs, der Kameradschaft und der Geselligkeit.

II. Vereinstätigkeit

Art. 3 Die aktive Tätigkeit besteht in der Einstudierung und Aufführung von Jodelliedern, sowie der Organisation eines jährlichen Unterhaltungsabends.

Art. 4 Der Verein kann zusätzlich an Verbandsfesten und regionalen Veranstaltungen teilnehmen. Er kann für Anlässe von anderen Vereinen engagiert werden. Über die Teilnahme entscheiden in jedem Fall die Aktiv-Mitglieder mit einfachem Mehr.

III. Mitgliedschaft, Beitrag, Haftung

Art. 5 Der Verein besteht aus:
a) Aktivmitgliedern
b) Ehrenmitgliedern
c) Passivmitgliedern

Art. 6 Aktivmitglieder

Nach Absolvierung einer Probezeit von maximal 2 mal 3 Monaten, einer Empfehlung des Dirigenten und des Vorstandes können natürliche Personen den Aktivmitgliedern zur Aufnahme in den Verein vorgeschlagen werden. Die Aufnahme kann an einer Gesangsprobe erfolgen und an der darauffolgenden Hauptversammlung zu Händen des Protokolls bestätigt werden. Für die Aufnahme sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Aktivmitglieder nötig.

Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder beträgt höchstens CHF 50.00 pro Jahr. Die Höhe des Beitrages wird jährlich von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt und im Versammlungsprotokoll festgehalten.

(Mitgliederbeitrag zwingend gemäss Art. 71 Abs. 2 ZGB)

Die Aktivmitglieder verpflichten sich, alle Übungen und Anlässe zu besuchen, sofern nicht einschneidende Vorfälle (Krankheit, Todesfall, Unabkömmlichkeit, Militär etc.) dazwischen kommen.

Die Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr müssen erfüllt werden. Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen, können an einer Versammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden. Als vereinschädigend gelten insbesondere folgende Vorfälle:

- Statutenwidriges Verhalten
- Wiederholt unentschuldigte Absenzen
- Trunkenheit sowie generell vereinschädigendes Verhalten
- Nichterfüllung der Beitragspflicht

Die betroffenen Mitglieder sind vorgängig anzuhören und von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren den Anspruch auf das Vereinsvermögen und müssen Utensilien, welche Ihnen der Verein als Leihgabe zur Verfügung gestellt hat, in gutem Zustand zurückgeben.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied können auf Antrag des Vorstandes – oder wenn es zwei Drittel der Aktivmitglieder verlangen – Aktivmitglieder und dem Verein nahestehende Personen ernannt werden, welche sich über längere Zeit in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Übrige Aktivmitglieder erlangen die Ehrenmitgliedschaft nach 25 Jahren Vereinszugehörigkeit. Die Ernennung erfolgt an der Hauptversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 8 Passivmitglieder

Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein finanziell. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag nicht bezahlt wird. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Die Höhe des Passivmitgliederbeitrages wird jährlich von der Hauptversammlung, auf Antrag des Vorstandes, festgelegt.

Art. 9 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf Ende des Vereinsjahres an den Präsidenten erfolgen. Eine Begründung des Austritts ist erwünscht aber nicht zwingend.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11 Aktivmitglieder

Offizielle Auftritte erfolgen in der Tracht. Die Anschaffung und Pflege der Trachtenutensilien ist Sache der Aktivmitglieder.

Art. 12 Ehrenmitglieder

Nur aktive Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Nicht mehr aktive Ehrenmitglieder werden zur Hauptversammlung und zum Jahreskonzert eingeladen.

V. Organisation

Art. 13 Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich, innert zwei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres, statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und behandelt die folgenden Geschäfte:

1. Begrüssung
2. Appell (Präsenzliste)
3. Genehmigung Traktandenliste
4. Wahl der Stimmenzähler
5. Protokoll der letzten Hauptversammlung
6. Jahresbericht des Präsidenten
7. Jahresrechnung
8. Revisorenbericht und Decharge-Erteilung Kassier/Vorstand
9. Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- a. Aktivmitglieder
- b. Passivmitglieder
- 10. Wahlen
- 11. Mutationen
- 12. Tätigkeitsprogramm
- 13. Anträge
- 14. Ehrungen/Ernennungen
- 15. Verschiedenes

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember. Auf diesen Termin hat auch der Rechnungsabschluss zu erfolgen.

Art. 14 Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Verlangen von zwei Drittel der Aktivmitglieder einzuberufen. Das Begehren ist schriftlich mit Angabe der Traktanden an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.

Art. 15 Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und behandelt diejenigen Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Eine solche Versammlung kann im Anschluss oder an Stelle einer Singprobe abgehalten werden.

Art. 16 Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch Abgabe der Traktandenliste mindestens 14 Tage im Voraus. Nicht mehr aktive Ehrenmitglieder werden schriftlich im gleichen Zeitrahmen eingeladen. Das Hauptversammlungsdatum ist mindestens ein Jahr im Voraus im Tätigkeitsprogramm aufzuführen. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens am 30. November des Versammlungsjahres schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 17 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Der Präsident gibt den Stichentscheid. Ein Viertel der Anwesenden kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Art. 18 Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Materialverwalter
- Beisitzer
- Dirigent

Die Finanzkompetenz des Vorstandes liegt bei CHF 1'000.00 für einmalige Ausgaben und CHF 200.00 für wiederkehrende Ausgaben.

Art. 19 Die Amtsdauer für alle Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. In den **geraden Jahren** werden gewählt: Präsident / Sekretär / Materialverwalter; in den **ungeraden Jahren** werden gewählt: Vizepräsident / Kassier / Beisitzer.

Art. 20 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt an der darauf folgenden Hauptversammlung die Nachwahl.

Art. 21 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Unterschriftsberechtigt sind der Präsident und der Sekretär. Sie zeichnen kollektiv zu zweien. Im Verhinderungsfalle tritt an Stelle der Präsidenten der Vizepräsident, an Stelle des Sekretärs ein Vorstandsmitglied.

Art. 22 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig.

Art. 23 Die Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins und allfällige Fonds auf Ende des Vereinsjahrs. Sie erstatten Bericht zu Händen der Hauptversammlung und stellen Antrag zur Genehmigung der Vereinsrechnung und Decharge-Erteilung des Vorstandes.

Art. 24 Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 25 Der Dirigent wird jeweils für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Aufgaben des Dirigenten bestehen in der gesanglichen Aus- und Weiterbildung der Aktivmitglieder, der Vortrageeinstudierung und der Vorbereitung auf öffentliche Auftritte sowie Jodlerfeste. Im Weiteren schlägt er die Lieder für die Jodlerfeste vor, welche von den Aktivmitgliedern bestätigt werden müssen.

Die Höhe und allfällige Änderungen des Dirigentehonorars werden durch den Vorstand der Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

VI. Archiv

Art. 26 Sämtliche Vereinsakten, Protokolle und Berichte werden archiviert. Die Pflege des Archivs obliegt dem Sekretär.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 27 Spezielle Bestimmungen – Anhang I

In den speziellen Bestimmungen sind die folgenden Punkte geregelt:

- Höhe der Entschädigung bei Auftritten des Vereins
- Handhabung von Abgaben bei besonderen Anlässen
- Alle Punkte, welche in den Statuten nicht behandelt werden

Die Änderung/Ergänzung dieser speziellen Bestimmungen obliegt dem Vorstand. Veränderungen müssen den Aktivmitgliedern umgehend bekanntgemacht werden. Die Aktivmitglieder haben die Möglichkeit innerhalb 30 Tagen nach Bekanntgabe, schriftlich und begründet Einsprache zu erheben. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfachem Mehr abschliessend.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28 Die Statuten oder einzelne Artikel davon können durch die Hauptversammlung auf Antrag mit einer zwei Drittel Mehrheit geändert oder revidiert werden.

Art. 29 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

- Art. 30 Sollte der Verein aufgelöst werden, darf sein Eigentum nicht veräussert werden. Das gesamte Vereinsvermögen und Material ist der Gemeinde zu übergeben.
- Art. 31 Sollte sich später wieder ein Verein bilden, der den gleichen Zweck verfolgt, so ist diesem das in Art. 30 erwähnte Vermögen und Material auszuhändigen.
- Art. 32 Der neu gebildete Verein hat in seinen Statuten die Artikel 30 und 31 unverändert zu übernehmen.
- Art. 33 Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 29. Januar 2016 genehmigt worden und ersetzen alle bisherigen Statuten, Reglemente und deren Ergänzungen.

JODLERKLUB LENK

Alain Grossenbacher
Präsident

Hanspeter Frautschi
Sekretär

Gestützt auf Artikel 27 der Statuten erlässt der Vorstand folgende Bestimmungen:

1. Höhe der Entschädigung bei Auftritten des Vereins

Allgemeine Auftritte

Die Entschädigung des Vereins bei öffentlichen Auftritten beträgt **CHF 600.00**. Darin enthalten sind Spesen, sofern sich der Auftrittsort in einer Entfernung von max. 50 km Fahrdistanz befindet. Bei längeren Distanzen wird für Hin- und Rückfahrt pro km CHF 1.00 dazugerechnet. Wenn der Auftraggeber Speis und Trank anbietet, kann die Entschädigung um CHF 100.00 reduziert werden. Die Einforderung der Entschädigung ist, nach Rücksprache mit dem Präsidenten, Sache des Kassiers.

Auftritte bei Klubmitgliedern und nahestehenden Personen

Bei Anlässen im persönlichen Bereich von Klubmitgliedern kann auf eine Entschädigung verzichtet werden. Speis und Trank wird gerne angenommen.

Bei Anlässen von nahestehenden Personen (z. B. nicht mehr aktive Ehrenmitglieder etc.) wird ein symbolischer Beitrag von CHF 200.00 verlangt. Mit diesem Beitrag ist alles abgegolten. Wer in diesen Bereich fällt, entscheidet der Vorstand.

2. Handhabung von Abgaben oder Verhalten bei besonderen Anlässen

Todesfälle

- Bei **Aktivmitgliedern**: Kranz mit Schleife und Karte, Mitwirkung an der Trauerfeier auf Wunsch der Hinterbliebenen. Delegation zur Trauerfeier.
- Bei **Ehrenmitgliedern/ehemaligen Aktivmitgliedern**: Trauerkarte, Mitwirkung an der Trauerfeier auf Wunsch der Hinterbliebenen. Delegation zur Trauerfeier.
- **Ehepartner und Kinder von Aktivmitgliedern**: Blumenschale mit Karte. Wenn möglich Besuch der Trauerfeier einer Delegation des Vereins.

Hochzeit von Aktivmitgliedern

Hochzeitsgeschenk (Richtpreis CHF 300.00). Ständchen bei der Trauung und/oder Hochzeitsfeier auf Wunsch des Brautpaares oder der Brautführer.

Geschenke

Bei Einladung zu einem runden Geburtstag eines **Aktivmitglieds** wird ein Geschenk (Richtpreis CHF 200.00) überreicht. Runde Geburtstage sind: 50/60/70/75/80/85/90

Die Festlegung des Geschenks für **austretende Vorstandsmitglieder** richtet sich nach Amt und Dauer der Vorstandstätigkeit und liegt in der Kompetenz des Vorstandes.

Dieser Anhang zu den Statuten wurde an der Hauptversammlung vom 29. Januar 2016 genehmigt.

JODLERKLUB LENK

Alain Grossenbacher
Präsident

Hanspeter Frautschi
Sekretär